



Amt für Schule und  
Weiterbildung

30.08.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Meyering  
Telefon: 492-4056  
Meyering@stadt-  
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Änderung des "Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)"

Beratungsfolge

11.09.2018	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
09.10.2018	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
09.10.2018	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
09.10.2018	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
10.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.10.2018	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der „Allgemeine Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 3 Schulgesetz)“ - im Folgenden Allgemeiner Rahmen genannt - wird in folgenden Punkten geändert:

1. Ziffer 1.1 „Grundschulen“

- a) „Stadtbezirk Mitte-Nordost“  
Dreifaltigkeitsschule Zahl der Eingangsklassen: 3“
- b) „Stadtbezirk Nord“  
Fußnote zur Melanchthonschule  
„<sup>1)</sup> Die Anzahl der in die Eingangsklassen der Melanchthonschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler ist abweichend von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert auf 22 je Klasse begrenzt.“
- c) „Stadtbezirk Südost“  
Städtische Grundschule Wolbeck-Nord Zahl der Eingangsklassen: 2  
Nikolaischule Wolbeck Zahl der Eingangsklassen: 2“

2. Ziffer 2.2 „Realschulen“

Die Fürstin-von-Gallitzin-Schule wird seit dem 01.08.2015 auslaufend aufgelöst und daher bei der Aufzählung der Realschulen nicht mehr aufgeführt

3. Ziffer 2.4 „Gesamtschulen“

Der Schulname „Städtische Gesamtschule Münster-Ost“ wird geändert in „Mathilde-Anneke-Gesamtschule“

4. Ziffern 1.1 und 2.1 bis 2.7, Anmerkung

Die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW“ wird durch „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

**Begründung:**

§ 46 Schulgesetz NRW gibt dem Schulträger die Möglichkeit, den allgemeinen Rahmen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler näher zu bestimmen. Der Rat der Stadt Münster hat hiervon in der Vergangenheit, zuletzt mit Ratsbeschluss vom 14.12.2016, Gebrauch gemacht und für die städtischen Schulen die Zahl der Eingangsklassen festgelegt. Einige in der Zwischenzeit getroffene Maßnahmen der Schulträgerin Stadt Münster machen es erforderlich, diese Regelung zu ergänzen.

**Zu 1 a): Erhöhung der Aufnahmekapazität der Dreifaltigkeitsschule**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Verwaltung mit der Erarbeitung der planerischen Rahmenbedingungen einschl. Kostenermittlung für die Erweiterung des Schulgebäudes der Dreifaltigkeitsschule für eine dauerhafte Dreizügigkeit beauftragt (Vorlagen an Rat bzw. Dringlichkeitsentscheidung V/0111/2015/1. Erg., D/0011/2015, V/0590/2015, V/0281/2017).

Die Baumaßnahme befindet sich in der Ausführungsphase. Seit Februar 2018 wird die Dreifaltigkeitsschule im ehemaligen Gebäude des Abendgymnasiums an der Wienburgstraße untergebracht. Der Einzug in das ausgebaute Schulgebäude der Dreifaltigkeitsschule kann voraussichtlich im Sommer 2019 erfolgen.

Die Dreifaltigkeitsschule bildet bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 jeweils drei Eingangsklassen. Um den formalen Voraussetzungen zu entsprechen, soll der Allgemeine Rahmen angepasst und die Aufnahmekapazität der Dreifaltigkeitsschule von 2 auf 3 Eingangsklassen erhöht werden.

Die Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 07.05.2018 über die beabsichtigte Erhöhung der Aufnahmekapazität auf 3 Eingangsklassen informiert.

**Zu 1 b): Abweichender Klassenfrequenzhöchstwert an der Melanchthonschule**

Mit der Beschlussvorlage V/0116/2017 hat der Rat in seiner Sitzung am 22.02.2017 der Begrenzung der in die Eingangsklassen der Melanchthonschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf 22 je Klasse mit Wirkung ab dem Schuljahr 2017/2018 zugestimmt. Mit dieser Vorlage wird der Allgemeine Rahmen dem Beschluss des Rates angepasst.

### **Zu 1 c): Aufnahme der Städtischen Grundschule Wolbeck-Nord in den Allgemeinen Rahmen und Verringerung der Aufnahmekapazität der Nikolaischule Wolbeck**

Mit der Vorlage V/0202/2018 hat der Rat in seiner Sitzung am 16.05.2018 die Errichtung einer 2-zügigen Grundschule am Standort Grenkuhlenweg 21 zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 beschlossen. Sie nimmt ihren Betrieb mit 2 Eingangsklassen auf. Die Aufnahmekapazität der Nikolaischule wird parallel zum Gründungszeitpunkt der Grundschule Wolbeck-Nord für das Schuljahr 2019/2020 um 2 auf 2 Eingangsklassen reduziert, um den Aufbau der neuen Grundschule zu ermöglichen.

Der Rat hat beschlossen, dass die notwendige Anpassung des Allgemeinen Rahmens nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens erfolgt. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung der 2-zügigen Städtischen Grundschule Wolbeck-Nord und der Reduzierung der Aufnahmekapazität der Nikolaischule Wolbeck wurde zwischenzeitlich gestellt. Die Aushändigung der Genehmigung durch die Bezirksregierung an die Stadt Münster soll in Kürze erfolgen. Weil die Änderung des Allgemeinen Rahmens vor den Anmeldeterminen, die in der Zeit vom 05.11. bis 09.11.2018 stattfinden, erfolgen muss, ist es aufgrund der Sitzungstermine des Rates erforderlich, bereits vor dem offiziellen Abschluss des Genehmigungsverfahrens den Änderungsbeschluss herbeizuführen.

### **Zu 2: Streichung der Fürstin-von-Gallitzin-Schule**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 mit der Vorlage 0850/2014 2. Erg. beschlossen, dass die Fürstin-von-Gallitzin-Realschule gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW mit Wirkung zum 01.08.2015 (Schuljahresbeginn 2015/2016) auslaufend aufgelöst wird, sodass seit diesem Zeitpunkt keine Eingangsklassen mehr gebildet werden. Aus diesem Grund ist die Fürstin-von-Gallitzin-Schule aus dem Text zu streichen.

### **Zu 3: Änderung des Schulnamens der Gesamtschule Münster-Ost in Mathilde-Anneke-Gesamtschule, Städtische Gesamtschule**

Der Rat hat mit der Vorlage V/0865/2017 in seiner Sitzung am 13.12.2017 beschlossen, dass die Gesamtschule Münster-Ost mit Wirkung zum 05.02.2018 die Bezeichnung „Mathilde-Anneke-Gesamtschule, Städtische Gesamtschule“ erhält. Die Änderung ist im Allgemeinen Rahmen vorzunehmen.

### **Zu 4.: Änderung der Bezeichnung des Ministeriums**

Das „Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW“ wurde umbenannt in „Ministerium für Schule und Bildung NRW“. Um künftig Änderungen des Allgemeinen Rahmens wegen Änderung der Ministeriumsbezeichnung zu vermeiden, wird, angelehnt an § 128 Abs. 2 Schulgesetz NRW, die Bezeichnung „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ verwendet.

In Vertretung

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

#### **Anlagen:**

- Anlage A zur Vorlage V/0793/2018
- Aktualisierter Text „Allgemeiner Rahmen zur Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen“